

5899/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „die Sicherung des Grundrechts auf ein faires Verfahren in Wiederaufnahmeprozessen und betreffend die Sicherung des Verfahrensgrundsatzes der amtswegigen Wahrheitsforschung gemäß § 3 der Strafprozessordnung in Strafverfahren und kriminalpolizeilichen Ermittlungen“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Vorweg muss ich um Verständnis ersuchen, dass eine Beantwortung dieser Fragen nur soweit erfolgt, als die strafgerichtlichen Geschäftsregister auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt sind. Die Umstellung bei den Bezirksgerichten ist im Laufe des Jahres 1998 erfolgt, die Umstellung bei den Landesgerichten wird im Zuge des Projektes Redesign voraussichtlich im Jahre 2000 beginnen. Eine Durchsicht der händisch geführten Register würde für das Kanzleipersonal der Gerichte einen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeuten.

Bei den Bezirksgerichten sind im Jahre 1997 70 Wiederaufnahmeanträge (bei einem Gesamtanfall von 100.139 Strafsachen) und im Jahre 1998 73 Wiederaufnahmeanträge (bei einem Gesamtanfall von 92.401 Strafsachen) gestellt worden, wobei in den genannten Zahlen auch die Wiederaufnahmeanträge der Staatsanwaltschaften enthalten sind. 49 bzw. 55 Wiederaufnahmeanträge sind von den Bezirksgerichten bewilligt worden.

Zu 3:

Nach den - in der für die Beantwortung der Frage erforderlichen Aufgliederung erst seit dem Jahre 1992 geführten - Unterlagen der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz wurden seit dem Jahre 1992 auf Grund von erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren in zwei Fällen Entschädigungszahlungen in Höhe von insgesamt 222.146 S gezahlt. Die Entschädigungen wurden nach den Grundsätzen des § 1 des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes, des Art. 5 Abs. 5 EMRK und des Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit berechnet. In zwei weiteren Fällen sind zivilgerichtliche Verfahren zwischen Entschädigungswerbern und der Republik Österreich anhängig.

Zu 4:

Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr.526/1993, wurde § 68 StPO dahingehend geändert, dass jene Richter, die im Erstverfahren als Untersuchungsrichter oder in der Hauptverhandlung tätig gewesen sind, sowohl von der Entscheidung über einen Wiederaufnahmeantrag als auch von der Mitwirkung und Entscheidung in einer neuen Hauptverhandlung ausgeschlossen sind. Darüber hinausgehende legislative Vorkehrungen halte ich nicht für erforderlich.

Im Übrigen ist es im gegebenen Zusammenhang nicht angebracht, von Fehltritten oder Justizfehlern zu sprechen, wenn die rechtskräftig gewordene Vorentscheidung auf Grund einer anderen Sachlage ergangen ist und sich die Entscheidungsgrundlage in der Zwischenzeit geändert hat.

Zu 5:

Soweit sich diese Frage auf die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel bezieht, sehe ich weder eine Notwendigkeit noch eine Veranlassung, verfahrensspezifische Änderungen vorzuschlagen.

Soweit sich die Frage auf das ordentliche Rechtsmittelverfahren bezieht, ist vor allem darauf hinzuweisen, dass eine Erweiterung der Rechtsmittelmöglichkeiten im Geschworenenvorverfahren vor allem deswegen an systematische Grenzen stößt, weil eine Bekämpfung der erstgerichtlichen Beweiswürdigung eine ausführliche schriftliche Begründung des Wahlspruches voraussetzen würde. Eine solche kann jedoch von den juristisch in der Regel nicht vorgebildeten Geschworenen nicht erwartet werden.

Zu 6 bis 8:

Eine Ausschließung, wie sie für Richter normiert ist, ist hinsichtlich des am Erstverfahren beteiligten Staatsanwaltes gesetzlich nicht vorgesehen, zumal das Einschreiten des Staatsanwaltes auch den kontradiktorischen Charakter des Verfahrens zum Ausdruck bringt. Die Gefahr, dass ein Staatsanwalt auf Grund unsachlicher Erwägungen bei seiner früheren Meinung bleibt, obwohl sich die Tatsachen- oder Beweislage im Zuge des Wiederaufnahmeverfahrens anders darstellt, halte ich nicht für gegeben. Auch während der Hauptverhandlung im erstgerichtlichen Verfahren kann und muss der Staatsanwalt etwa von seiner Anklage zurücktreten, wenn das Beweisverfahren ergibt, dass die Anklage nicht mehr haltbar ist. Ich habe volles Vertrauen in das verantwortungsvolle Wirken der Staatsanwälte und weise daraufhin, dass die Bestimmung des § 3 StPO, derzufolge die Staatsanwaltschaften „die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigenden dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen“ haben, einen wichtigen Bestandteil des Berufsbildes und des Selbstverständnisses der österreichischen Staatsanwälte bildet. Auch prozessökonomische Gründe sprechen dafür, dass der mit dem Sachverhalt vertraute Staatsanwalt weiterhin die betreffende Strafsache bearbeitet, weil er am besten beurteilen kann, ob die neuen Umstände geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung des Falles zu gelangen. Das in der Anfrage zur Erwägung gestellte Einschreiten der staatsanwaltschaftlichen Oberbehörde würde an dem angesprochenen Problem, sofern man es überhaupt als solches bezeichnen kann, wenig ändern. In berichtspflichtigen Fällen oder auf Veranlassung durch einen Betroffenen ist die Befassung der Oberbehörde ohnehin sichergestellt.

Zu 9:

Nahen Angehörigen des Angeklagten steht gemäß § 152 Abs. 1 Z 2 StPO das Recht zu, sich der Aussage zu entschlagen. Damit sollen sie aus einer allfälligen Interessenskollision befreit werden. Wenn sie auf dieses Recht verzichten, stehen sie - wie alle anderen Zeugen - bei sonstiger Strafdrohung unter Wahrheitspflicht.

Eine Änderung dieser Rechtslage halte ich - wenn überhaupt - nur in größerem Rahmen, nämlich unter Einbeziehung jener Personen, die als Zeugen vernommen und in einem anderen Verfahren wegen desselben Sachverhalts beschuldigt werden oder wurden, für sinnvoll. Diese Fragen werden derzeit im Zuge der Arbeiten zur Gesamterneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens geprüft.